

6.1 Richtlinie des SVM vom 17.2.2015 zur Verleihung des Titels „Anerkannter Saatgutbetrieb in Mecklenburg-Vorpommern“

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Ziel der Verleihung dieses Titels ist es, langjährige Saat- und Pflanzgutbetriebe mit sehr guten Qualitäten und Anerkennungsergebnissen für ihr erzeugtes Saat- und Pflanzgut auszuzeichnen.

1.2 Das Anliegen besteht darin, dass die Saat- und Pflanzguterzeugung auf der Grundlage der Markterfordernisse (Quantität und Qualität) erfolgt und nur qualitativ hochwertiges Saat- und Pflanzgut wirtschaftlich vermarktet werden kann.

1.3 Mit der Auszeichnung von landwirtschaftlichen Unternehmen für gute langjährige Ergebnisse in der Vermehrungsproduktion soll gleichzeitig Einfluss auf einen erhöhten Einsatz von Z-Saatgut genommen werden.

1.4 Der Saatgut-Verband übergibt nach erfolgreicher Überprüfung der festgelegten Kriterien jeweils eine Urkunde und ein Hofschild. Die Auszeichnung „Anerkannter Saatgutbetrieb des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ berechtigt, den Titel im Briefkopf zu führen.

2. Teilnahmebedingung

2.1 Teilnahmeberechtigt sind Betriebe aller Rechtsformen mit Betriebssitz in MV, die Saat- und/oder Pflanzgut erzeugen und Mitglied des Saatgut-Verbandes MV e. V. sind.

2.2 Der Antragssteller muss mindestens fünf Jahre Saatgut und/oder Pflanzkartoffeln vermehrt haben.

2.3 Im antragstellenden Betrieb muss die Vermehrung von Saat- und Pflanzgut einen bedeutenden Betriebszweig darstellen. Dabei sollten jährlich mindestens 50 ha oder 10% der Ackerfläche mit Vermehrungen bestellt und zur Anerkennung angemeldet werden.

2.4 Der Mindestumfang an eingesetztem Vorstufen-, Basis- sowie Zertifiziertem Saat- und Pflanzgut muss 80 % der Anbaufläche des Betriebes umfassen.

2.5 Für die Teilnahme zur Erreichung des Titels ist vom Antragsteller (Vermehrer) über die jeweilige VO-Firma bzw. Züchter ein Antrag entsprechend der Richtlinie beim Saatgut-Verband, Geschäftsstelle Trockner Weg 1 b, 17034 Neubrandenburg, **bis zum 10. Januar** des jeweiligen Jahres zu stellen.

2.6 Die eingereichten Anträge werden von einem Gremium unter Leitung des Saatgut-Verbandes MV e. V. auf die vom Antragsteller mitgeteilten Angaben zum Betriebs- und Verfahrensablauf sowie nach den Bewertungskriterien überprüft.

2.7 Falsche und/oder unvollständige Angaben sowie Nichteinhalten des Anmeldetermins führen zur Ablehnung des Antrages.

3. Durchführung der Auszeichnung (Verleihung des Titels)

3.1 Die Auszeichnung von Vermehrern mit dem Titel kann jährlich erfolgen.

3.2 Für die Bewertung des Auszeichnungsvorschlages werden die vorangegangenen fünf Wirtschaftsjahre herangezogen. Eine Betriebsbesichtigung durch das Gremium kann vorgenommen werden.

3.3 Für die Bewertung der Anträge wird das Gremium aus folgenden Mitgliedern durch den Vorstand benannt:

- 2 Vertreter des Saatgut-Verbandes M-V
- 1 Vertreter der Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgutenerkennung des LALLF
- 1 Vertreter des Landesbauern-Verbandes M-V
- 1 Vertreter einer VO-Firma

3.4 Das Gremium unterbreitet dem Vorstand des SVM entsprechende Vorschläge. Es wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

3.5 Dem Gremium bleibt es vorbehalten, bei Nichteinhaltung der Kriterien bzw. Feststellung entsprechender Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen den Antrag abzulehnen.

4. Bewertungskriterien

4.1 - im Ergebnis der Feldbestandsprüfung müssen mindestens 95 % der Vermehrungs-

vorhaben mit Erfolg geprüft sein

- eine erfolgreiche Prüfung von Getreide nach § 8.2 der Saatgutverordnung ist nicht zulässig
- bei weiteren Kulturen ist eine Anerkennung nach § 8.2 zulässig

4.2 - im Ergebnis der Beschaffenheitsprüfung bei Saatgut müssen im Mittel der zu bewerten-

den Jahre mindestens 95 % der aufbereiteten Saatgutpartien mit Erfolg geprüft sein

4.3 - im Ergebnis der Beschaffenheitsprüfung bei Pflanzgut muss die Prüfung auf Viruskrank-

heiten im Mittel von drei Jahren mindestens mit 92 % erfolgreich sein

- ein Befall von Quarantänekrankheiten darf nicht vorliegen
- durch die Saatgutverkehrskontrolle des LALLF dürfen keine Beanstandungen festgestellt worden sein

4.4 - die Stellungnahme des Feldbestandsprüfers (Beauftragter der Anerkennungsstelle) sowie der VO-Firma/Züchter über die ordnungsgemäße und beispielhafte Durchführung von Vermehrungen

4.5 Weitere qualitätssichernde Maßnahmen bei Vermehrungsbeständen sind:

- Einhaltung der Fruchtfolge nach OECD, bei Pflanzkartoffeln vier Jahre Anbaupause
- der Kulturzustand der Vermehrungsflächen
- die Einhaltung der Mindestabstände
- Selektion der Vermehrungsbestände durch geschulte Spezialisten
- Ernte und Lagerung nach den Merkmalen einer guten landwirtschaftlichen fachlichen Praxis

5. Anerkennung

5.1 Auf der Basis der Vorschläge des Bewertungsgremiums wird durch den Vorstand der Titel

"Anerkannter Saatgutbetrieb des Landes M-V" zuerkannt.

5.2 Anzahl der Titelvergabe pro Jahr: maximal fünf Vermehrungsbetriebe

5.3 Die Kosten des Verfahrens der Anerkennung trägt der Saatgut-Verband MV e. V.

5.4. Reakkreditierung

Nach Ablauf von drei Jahren erfolgt im ausgezeichneten Betrieb eine erneute Überprüfung der Parameter für die Titelvergabe. Nach jeweils von fünf Jahren erfolgt eine weitere Überprüfung.

6. Aberkennung

6.1 Die Aberkennung des Titels erfolgt bei Einstellung der Vermehrungsproduktion durch den jeweiligen Landwirtschaftsbetrieb.

6.2 Bei Nichteinhaltung der Bewertungskriterien im Rahmen der Akkreditierung kann der Titel aberkannt werden.

6.3 Eine Aberkennung erfolgt, wenn innerhalb der letzten drei Jahre die Mindestfläche von 50 ha nicht erreicht wurde.

6.4 Kündigt ein mit dem Titel ausgezeichneter Vermehrer die Mitgliedschaft im SVM so erfolgt die Aberkennung des Titels.

6.3 Bei Unterbrechung der Vermehrungsproduktion (ein bis zwei Jahre) bzw. werden bei einer Reakkreditierung innerhalb von zwei Jahren die Kriterien nicht erfüllt, entscheidet das Gremium über eine mögliche Titelaberkennung.

bestätigt: Vorstandssitzung 24.10.2007 (Grundfassung)
überarbeitet: Vorstandssitzung 17. Februar 2015

gez.: H. Giermann
Vorsitzender d. Vorstandes d. VM

Neubrandenburg, 24.2.2015